

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1987

Geschäftszahl

86/18/0077

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/18/0073 E VS 16. Jänner 1987 VwSlg 12375 A/1987 RS 5

Stammrechtssatz

Der Zulassungsbesitzer eines KFZ ist berechtigt, einen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs 2 VStG hinsichtlich der Pflichten aus § 103 Abs 2 KFG zu bestellen.